

Prüfungsordnung des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht– Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang Entrepreneurship & Business Development – Master of Business Administration (MBA) vom 11. Januar 2012

hier: Änderung vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences am 19. Dezember 2012, die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 11. Juli 2012 (veröffentlicht am 25.09.2012 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der FH Frankfurt am Main) und ergänzt sie. Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 10. Juni 2014 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderung

1. Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1.1. In Paragraph 2 Zulassung zum Master-Studium wird nach Absatz 4 als Absatz 5 folgender Text neu eingefügt:

„(4) Bewerber und Bewerberinnen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, können nach erfolgreicher Eignungsprüfung gemäß § 16 Abs. 2 HHG zugelassen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 3 bis 7 bleiben hiervon unberührt.

Die Eignungsprüfung gemäß § 16 Abs. 2 HHG ist an der Fachhochschule Frankfurt am Main gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der jeweils gültigen Fassung abzulegen.“

Der nachfolgende Absatz 5 wird zum Absatz 6.

1.2 Der Paragraph 6 Master-Thesis und Master-Kolloquium wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte

„§ 23 Abs. 8 Satz 1“

ersetzt durch

„§ 25 Abs. 8“

und nach den Worten „AB Bachelor/Master“ wird das Wort

„einmalig“

ersatzlos gestrichen.

1.2.2 In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Das Kolloquium setzt das Bestehen der Master-Thesis voraus und findet vor zwei Prüferinnen und/oder Prüfern statt.“

Die nachfolgenden Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

1.3 In Paragraph 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen Absatz 2 Satz 4 wird nach den Worten „nach Maßgabe des §“ die Ziffer

„15“

ersetzt durch

„16“.

1.4 Der Paragraph 9 Bildung der Gesamtnote wird wie folgt geändert:

1.4.1 In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „Dabei gilt §“ die Ziffer

„14“

ersetzt durch

„15“.

1.4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Entsprechend §“ die Ziffer

„14“

ersetzt durch

„15“.

1.5. Der Paragraph 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

1.5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „nach Maßgabe des §“ die Ziffer

„21“

ersetzt durch

„23“.

1.5.2 In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „nach Maßgabe des §“ die Ziffer

„21“

ersetzt durch

„23“

und nach den Worten „in den Zusatzmodulen“ werden die Worte

„einschließlich der erworbenen ECTS-Punkte (Credits)“

eingefügt.

II: Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 01. März 2013 zum Sommersemester 2013 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr. Swen Schneider
Der Dekan des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law
Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences